

Bundesversammlung.

Die eidgenössischen Räte sind Montag, den 3. Juni 1940, um 18 Uhr, zur 4. Tagung der 31. Legislaturperiode zusammengetreten.

1977

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Notifikation.

Am 22. April 1940 entdeckte ein Grenzwächter in der Nähe von Gondo zwischen der Presa d'Ange und der Presa Cima in einer Felsnische 15 kg rohen Kaffee und 5 kg Kristallzucker, die anscheinend zum Ausfuhrschmuggel nach Italien bestimmt waren.

Gestützt auf Art. 102, Absatz 1, in Verbindung mit Art. 121 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wurde die Ware durch das Zollamt Gondo beschlagnahmt. Dem rechtmässigen Eigentümer wird hiermit gemäss Art. 102, Absatz 4, des genannten Gesetzes von der Beschlagnahme Kenntnis gegeben. Er kann dieselbe binnen 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion in Lausanne durch Beschwerde anfechten. Meldet sich binnen dieser Frist kein Ansprecher, so wird die beschlagnahmte Ware nach Gesetz verwertet.

Bern, den 28. Mai 1940.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

1977

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten beantragt, gestützt auf Art. 43 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung die Revision des Reglements vom 12. Juni 1935 über die Durchführung von Meisterprüfungen im Schreinergerwerbe und hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem abgeänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 6. Juli 1940 zu richten sind.

Bern, den 31. Mai 1940.

1977

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1940
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1940
Date	
Data	
Seite	778-778
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 289

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.